



Die neue EU-Verpackungsverordnung PPWR

Wichtige Kundeninformation für bestehende Eigendruckkunden

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

Die Europäische Union hat mit der Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung (PPWR – EU 2025/40) neue Regelungen für Verpackungen und Verpackungsabfälle geschaffen. Seit dem 12. August 2026 werden wesentliche Bestimmungen der PPWR angewendet. Ergänzend wurde in Deutschland das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz beschlossen, um den nationalen Rechtsrahmen an die europäischen Vorgaben anzupassen.

Die neuen Regelungen bringen unter anderem veränderte Verantwortlichkeiten innerhalb der Lieferkette mit sich. **Insbesondere bei individuell bedruckten Verpackungen mit eigenem Logo, Firmennamen oder eigener Marke ist daher zu prüfen, wer künftig welche gesetzlichen Pflichten übernimmt.**

Gemeinsam Hand-in-Hand

Die Erhard Rausch GmbH hat ihre Prozesse und Produktinformationen bereits an die neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst und arbeitet gemeinsam mit ihren Herstellern kontinuierlich an der Bereitstellung aller erforderlichen Produktdaten.

Quelle: Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister

<https://www.verpackungsregister.org/ich-moechte-wissen-was-sich-ab-dem-12-august-2026-aendert>

Merkblatt für individuell bedruckte Verpackungen

Zum Beispiel: Tragetaschen, Faltenbeutel, Einschlagpapier, Pizzakartons oder Kaffeebecher mit Logo

Sie bestellen Verpackungen mit Ihrem Logo, Firmennamen oder Ihrer Marke?

Dann können sich durch die PPWR (EU) 2025/40 und das VerpackDG die gesetzlichen Verantwortlichkeiten innerhalb der Lieferkette ändern. Bei individuell gestalteten Verpackungen übernimmt der Marken- bzw. Designinhaber in vielen Fällen selbst die Rolle des Erzeugers.

Was bedeutet das für Sie?

Bei Eigendruck-Produkten können insbesondere folgende Pflichten bei Ihnen liegen:

Systembeteiligung / VerpackDG

- ✓ Registrierung im Verpackungsregister LUCID
- ✓ Beteiligung der systembeteiligungspflichtigen Verpackungsmengen an einem dualen System
- ✓ Meldung der entsprechenden Verpackungsmengen
- ✓ Zahlung der anfallenden Systembeteiligungsentgelte

PPWR / Erzeugerpflichten

Soweit Sie für die jeweilige Verpackung als Erzeuger gelten, können zusätzlich Pflichten zur Konformitätsbewertung, technischen Dokumentation und EU-Konformitätserklärung bestehen. (Ausnahmeregelung für Kleinstunternehmen)

Was übernimmt die Erhard Rausch GmbH?

Die Erhard Rausch GmbH unterstützt Sie bei der Umsetzung und stellt bzw. beschafft gemeinsam mit den jeweiligen Herstellern die verfügbaren und erforderlichen Produktinformationen und Nachweise. Die eigentliche gesetzliche Verantwortung kann jedoch – abhängig von Verpackungsart, Gestaltung und Ihrer Rolle – bei Ihnen als Auftraggeber bzw. Marken-/Designinhaber liegen.

Ausnahme Rollenware

Rollenware (z.B. aus Papier, Alu oder Folie) wird es bei Anwendung zu einer Verpackung (ausgenommen Rollenware mit Abrissperforation) und muss unabhängig davon ob Eigenmarke oder nicht, über den Hersteller lizenziert werden.

Sonderfall Kleinstunternehmen

Für Kleinstunternehmen im Sinne der PPWR können abhängig von der konkreten Konstellation Sonderregelungen gelten. Teilen Sie uns daher bitte mit, wenn Ihr Unternehmen die Voraussetzungen eines Kleinstunternehmens erfüllt, damit die Verantwortlichkeit geprüft werden kann. Ein Formular haben wir bereits dafür vorbereitet.



Das wichtigste auf einen Blick für Eigendruckkunden!



1. *Betrifft mich die neue Regelung?*

Wenn Sie Serviceverpackungen mit Ihrem Namen/Logo oder Ihrer Marke bei uns bestellen, gelten Sie als Erzeuger und müssen die gesetzlichen Pflichten übernehmen. Bei Kleinstunternehmern entfällt diese Regelung.

2. *Kann ich die Verpflichtungen auch weiterhin an E. Rausch übertragen?*

Nein. Bei Artikeln mit Ihrem Namen/Logo oder Ihrer Marke besteht diese Möglichkeit nicht mehr. Kleinstunternehmern bilden eine Ausnahme.

3. *Was passiert mit meiner bisherigen Beauftragung zur Systembeteiligung?*

Die Vorgehensweise muss seit dem 12.08.2026 angepasst werden. Die Systembeteiligung läuft zukünftig über Sie.

4. *Muss ich mich neu bei LUCID registrieren, wenn ich bereits registriert bin?*

Nein. Eine vorhandene Registrierung muss nicht neu angelegt werden

5. *Woher bekomme ich Gewicht und Material meiner Verpackung?*

Diese Informationen werden als separate Artikel auf dem Lieferschein ausgewiesen.

6. *Wer zählt als Kleinstunternehmen?*

Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und höchstens 2 Mio. € Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme. Bitte informieren Sie uns in diesem Fall vorab.

7. *Wie berechne ich meine zu meldende Verpackungsmenge?*

Grundlage sind das Gewicht der jeweiligen Verpackung, die Materialart und die tatsächlich bzw. voraussichtlich in Verkehr gebrachte Stückzahl.

8. *Bei welchem Dualen System muss ich mich anmelden?*

Sie können grundsätzlich selbst entscheiden, mit welchem zugelassenen Systembetreiber Sie einen Systembeteiligungsvertrag abschließen. z.B. unter <https://www.verpackungsregister.org/>

9. *Welche PPWR/Erzeugerpflichten bestehen noch?*

Es können zusätzlich Pflichten zur Konformitätsbewertung, technischen Dokumentation und EU-Konformitätserklärung bestehen. E. Rausch liefert Ihnen die Datenblätter zu den Artikeln, um Ihnen die Umsetzung zu erleichtern.

EU-FAQ: Wer gilt bei bedruckten Serviceverpackungen als Erzeuger?

Die EU hat am 3. August 2026 ein Dokument mit häufig gestellten Fragen (FAQ) veröffentlicht. Entgegen der Auffassung einzelner Marktteilnehmer lässt sich aus den darin enthaltenen Antworten weiterhin keine generelle Verlagerung der Erzeugereigenschaft auf den Produzenten ableiten.

In der unter II.7) beschriebenen Fallkonstellation trägt eine Verpackung sowohl den Namen von Unternehmen A als auch die Marke von Unternehmen B. **Als Erzeuger gilt dabei das Unternehmen, das „die Gestaltung und die Spezifikationen der Verpackung festlegt“.**

Weiter heißt es: „Lizenzgeber, deren Marke zwar auf der Verpackung erscheint, die jedoch die Eigenschaften der Verpackung nicht festlegen, sollten hingegen nicht als Erzeuger gelten.“

Für Serviceverpackungen mit individuellem Eigendruck bedeutet dies aus unserer Sicht: Gibt das beauftragende Unternehmen die Gestaltung und die Spezifikationen der Verpackung vor, ist es weiterhin als Erzeuger und damit auch als Hersteller anzusehen.

FAQ der EU vom 03.08.2026

<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/ad14cb8f-8d4f-11f1-9262-01aa75ed71a1>

Einordnung der zentralen Stelle vom 12.08.2026

<https://www.verpackungsregister.org/stiftung-und-behoerde/presse-medienbereich/newsdetail/zweite-fassung-der-ppwr-faq-klarstellung-zur-erzeugereigenschaft-bei-eigenmarken-des-handels>

➔ **Eigendruckartikel die wir bereits für Sie einlagern, dürfen nicht mehr von uns lizenziert werden.**

Gemeinsam gut vorbereitet!

Unser Ziel ist es, die gesetzlichen Änderungen für Sie so einfach wie möglich umzusetzen. Deshalb unterstützen wir Sie auch künftig mit den erforderlichen Informationen und begleiten Sie bei der praktischen Umsetzung der neuen Anforderungen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass der enorme bürokratische Aufwand die gesamte Branche an Ihre Grenzen bringt. Wir versuchen nach und nach mit Hilfe unserer Hersteller und Lieferanten die benötigten Produktdaten und Informationen zur Verfügung zu stellen. Aufgrund vieler offener Fragen und Klärungen bestehen weiterhin rechtliche Unklarheiten, die eine ständige Aktualisierung und Nachhalten für notwendig machen. Die PPWR wird derzeit europaweit umgesetzt. Einzelne Auslegungen und Vollzugshinweise können sich durch zukünftige Veröffentlichungen der zuständigen Behörden noch weiter konkretisieren.

Dieses Schreiben dient ausschließlich der allgemeinen Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Trotz sorgfältiger Erstellung und Aktualisierung wird keine Gewähr für die Vollständigkeit oder Richtigkeit gegeben.



Sie haben Fragen zu den neuen Anforderungen oder benötigen Unterstützung?

Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tel.: 02633 - 475 9070 | info@papier-rausch.de